Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Schweizer Armee Armeestab A Stab

Bern, 21. September 2009

Ergebnisse der Anhörung der kantonalen Fachstellen betr. Aufhebung der beiden Bundesratsverordnungen:

- Vo über die Mobilmachung (VMob; SR 519.1)
- Vo über die Requisition (SR 519.7)

Auf einen Blick:

Innert Frist haben 23 der 26 angefragten kant. Fachstellen geantwortet. Nicht geantwortet haben die Kantone AR, GL und NE.

22 Kantone erklärten sich mit der Aufhebung der **Vo über die Mobilmachung** einverstanden; Kritik an deren Aufhebung brachte einzig der Kt. GR vor.

Mit der Aufhebung der Vo über die Requisition erklärten sich 19 Kantone einverstanden; 3 Kantone (FR, SG, ZG) brachten Vorbehalte an, Kritik übte der Kanton GR.

Im Einzelnen:

Vo über die Mobilmachung

Zustimmung	Ablehnung	Keine Antwort	<u>Kritik</u>	Vorbehalte / Hinweise / Be-
				<u>merkungen</u>
AG, AI, BS, BL,		AR, GL, NE	GR: Bloss rudimentäre Bestimmung in Art. 79 MG; Eingriffe in die Privat-	
BE, FR; GE, JU,			sphäre benötigten Grundlage in formellem Gesetz -> bei nächster MG-	
LU, NW,			Revision sei Art. 79 daher entsprechend anpassen.	
OW, SH, SZ,			Keine zwingende Notwendigkeit einer ersatzlosen Aufhebung einer Ver-	
SO, SG, TI, TG,			ordnung, die den Betroffenen das Mass der Einschränkung ihrer persönli-	
UR, VD, VS, ZG,			chen Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten im Ereignisfall vor Au-	
ZH			gen führt.	
			=> Vo im Interesse der Rechtssicherheit beibehalten, aber den aktuellen	
			Verhältnissen anpassen. Erlass einer kurzfristigen Vo wohl kaum mit der	
			nötigen Sorgfalt möglich -> "gouverner c'est prévoir".	

Vo über die Requisition

Zustimmung	<u>Ablehnung</u>	Keine Antwort	<u>Kritik</u>	Vorbehalte / Hinweise / Bemerkungen
AG, AI, BS, BL,		AR, GL, NE	GR: Verweis auf die Ausführungen zur VMob.	FR: Aufhebung wird bedauert. Im Fall von Katastrophen und ausseror-
BE, GE*, JU, LU,				dentlichen Lagen sei der Zugriff auf gewisse Interventionsmittel auf dem
NW, OW, SH,				Requisitionsweg lebenswichtig.
SZ, SO, TI, TG,				Mindestens im Zivilschutz sei das Requisitionsrecht bzw. dessen Prinzip
UR, VD, VS,				aufrecht zu erhalten; die Vo müsste entsprechend angepasst werden.
ZH**				
				SG: Zweifel an der Richtigkeit einer Aufhebung dieser Vo. Trotz der im
				Moment noch vorhandenen gesetzlichen Grundlagen würden mit dieser
				Aufhebung alle Ausführungsbestimmungen verschwinden und das
				Wissen - soweit heute überhaupt noch vorhanden - ginge verloren.
				Bei einer ersatzlosen Aufhebung dieser Vo seien auch Art. 32 BZG und
				Art. 15 ZSV aufzuheben, da diese Artikel - nunmehr ohne Kontext -
				keinen Sinn mehr machen und nicht mehr verstanden würden.
				Die Notrequisition sollte sowohl für den Zivilschutz, die Wirtschaftl.
				Landesversorgung und die Armee als ultima Ratio beibehalten werden,
				insbesondere für den Zivilschutz in Katastrophenfällen.
				Vorschlag der Neu- bzw. Wiederbeurteilung dieser Aufhebung zusam-
				men mit dem BABS, BWL und den Kantonen. Prüfung einer Überarbei-
				tung und Straffung der Vo in Richtung Notrequisition.
				ZG: Durch diese Aufhebung werde auch das Requisitionsrecht im
				Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (Art. 32 BZG) für den Zivilschutz
				dahin fallen, ebenso seien die kantonalen (ZG) Gesetze und Vo im
				Bereich der Notorganisation betroffen. Der Kt. Zug benötige etwas Zeit
				für die Schaffung einer Nachfolgeregelung für die Requisition in den
				kant. gesetzl. Grundlagen und stelle den Antrag, diese Vo erst per Ende
				2010 aufzuheben.
				GE*: (grundsätzlich Zustimmung)
				Bei einem Wegfall dieser Vo sollte auch Art. 15 ZSV aufgehoben wer-
				den.
				ZH**: (grundsätzlich keine Probleme)
				Für § 26 Abs. 2 des ZH-Bevölkerungsschutzgesetzes, der auf der Vo
				über die Requisition basiert, müsste eine andere Lösung gefunden
				werden.